

Landschaftsgesetz über die Einrichtung und den Betrieb von Kinematographen

In der Landschaftsabstimmung vom 26. Oktober 1913 angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Einrichtung der Betriebe von Kinematographen bedarf der Bewilligung durch den Gemeindevorstand.

Das betreffende Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Art. 2

Für den Betrieb ständiger Kinematographen ist es nötig, dass der Bewerber für einen sicheren, klaglosen und ehrbaren Betrieb Gewähr biete. Im besonderen ist dem Gesuche beizulegen:

- a) der Ausweis, dass der Bewerber über die geeigneten Apparate und Lokalitäten verfügt
- b) ein Leumundszeugnis
- c) der Ausweis über die Niederlassung in Davos¹

Art. 3

In Gebäuden, deren obere Stockwerke einer grösseren Menschenmenge zum Aufenthalt dienen oder worin sich Schullokale befinden oder in der Nähe von Schulhäusern und Spitälern, oder an Orten, wo durch den Betrieb die Nachtruhe ausgesprochener Wohnquartiere gestört würde, dürfen ständige Kinematographen nicht eingerichtet werden.

Art. 4

Der Gemeindevorstand ist befugt, nötigenfalls Verordnungen zu erlassen über die Anforderungen an die Lokale bezüglich Bauart, Raumverhältnisse und Einrichtungen.

¹ SR 443.1; BR 945.400, Art. 2ff

II. Betrieb

Art. 5

Als Operateure dürfen nur Personen verwendet werden, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und die nötigen Kenntnisse für die Ausübung ihres Berufes besitzen.

Art. 6

Der Zuschauerraum ist mit ausreichenden Beleuchtungsvorrichtungen, die im Bedarfsfalle sofort in Funktion gesetzt werden können, auszurüsten. Die Zu- und Ausgänge des Zuschauerraumes von und ins Freie sind stets frei zu halten und hinreichend zu beleuchten. Die Türen dürfen nicht verschlossen sein und müssen sich nach auswärts öffnen.

Es ist verboten, die Vorstellung mit lärmender Musik zu begleiten oder in den Kinematographenlokalen zu rauchen oder zu wirteln. Die Vorstellungen müssen jeweilen spätestens abends 11 Uhr beendet sein.¹

Art. 7

Die Vorführung unsittlicher oder anstössiger Bilder, Films, ist verboten; ebenso die Schaustellung anstössiger Reklameplakate, sowie jede andere unschickliche Reklame.

Der Kleine Landrat behält sich vor, eine polizeiliche Prüfung sämtlicher Filme vor deren Verwendung anzuordnen.²

Art. 8

Kindern unter dem 16. Altersjahr ist der Besuch kinematographischer Vorstellungen auch in Begleitung von Erwachsenen untersagt, und es ist dem Kinoinhaber unter Straffolge verboten, ihnen Zutritt zu gewähren.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf besondere Jugendvorstellungen, die vom Schulrate bewilligt werden können. Der Erlass näherer Vorschriften über solche Veranstaltungen bleibt vorbehalten.

Art. 9

Die kinematographischen Betriebe unterliegen der polizeilichen und feuerpolizeilichen Kontrolle. In bezug auf die elektrischen Einrichtungen sind sie jährlich mindestens einmal von den Organen der Gemeinde zu untersuchen.

Die Inhaber der Betriebe haben den Kontrollbeamten unentgeltlich Zutritt zu gestatten und sind verpflichtet, den Anordnungen gemäss die nötigen Änderungen ungesäumt zu treffen.

¹ gemäss Art. 15 der Lichtspieltheaterverordnung, BR 935.400, bis 23.30 Uhr

² vgl. Art. 9 ff der Lichtspieltheaterverordnung, BR 935.400

III. Konzessionsgebühren

Art. 10

Für die Bewilligung und Beaufsichtigung kinematographischer Betriebe werden Gebühren erhoben, die der Gemeindevorstand je nach Grösse und dem Besuch eines Betriebes und der täglichen Dauer der Vorstellungen festsetzt. Die monatliche Gebühr für einen ständigen Kinematographen soll mindestens Fr. 30.- und im Maximum Fr. 60.- betragen und ist je zu Beginn des Monats auf der Gemeindeganzlei zum voraus zu bezahlen.

IV. Straf- und Übergangsbestimmungen

Art. 11

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird, sofern es sich dabei nicht um ein nach dem Strafgesetz¹ oder kantonalen Polizeigesetz zu ahndendes Vergehen handelt, vom Kleinen Landrat mit Bussen bis auf Fr. 100.- und bei fortgesetztem Zuwiderhandeln mit Entzug der Bewilligung bestraft.²

Art. 12

Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft und findet sodann auch auf die schon bestehenden Betriebe Anwendung.

¹ SR 311.0

² Art. 22 der Lichtspieltheaterverordnung, BR 935.400